

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen uns und einem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen.
2. Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehende oder hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten uns gegenüber auch dann nicht, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Die vorbehaltlose Durchführung von Bau- und Montagearbeiten oder eine entsprechende Auftragsbestätigung durch uns bedeutet kein Einverständnis mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

§ 2 Angebote und Annahme

1. Alle unsere Angebote, mündlich oder schriftlich unterbreitet, sind freibleibend gestellt und unverbindlich; sie verpflichten nicht zur Durchführung der angebotenen Arbeiten. Mit der mündlichen Auftragserteilung erklärt der Auftraggeber verbindlich, dass der Auftrag ausgeführt werden soll. Wir sind berechtigt, das in der Auftragserteilung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Aufnahme der Arbeiten beim Auftraggeber erklärt werden. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung maßgebend.
2. An allen zum Angebot gehörenden Unterlagen behalten wir uns das Alleineigentum und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen nicht ohne unsere vorherige Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt der Auftrag nicht zustande, sind sie auf Verlangen an uns zurückzugeben. Preise für einzelne Positionen als Angebote haben nur Gültigkeit bei Erteilung des Gesamtauftrages dieses Angebotes. Zeichnungen, Ablichtungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich in der Auftragsbestätigung vereinbart wird.
3. Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Dämmstoffmengen, welche wir im Hinblick auf die von uns durchgeführten Dämmungsarbeiten angeben, sind grundsätzlich als nicht verbindliche Schätzungen anzusehen. Maßgeblich für die endgültige Abrechnung sind allein die tatsächlich erfüllten Mengen zum Zeitpunkt der Stellung der Schlussrechnung.
4. Sonstige Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behalten wir uns auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Auftraggebers widersprechen. Der Auftraggeber erklärt sich darüber hinaus mit Änderungsvorschlägen unsererseits einverstanden, soweit diese für ihn zumutbar sind.

§ 3 Preisgestaltung

1. Unsere Preise ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Die Preise beinhalten nicht Strom- und Wasserkosten an der Baustelle; diese Kosten trägt der Auftraggeber selbst.
2. Sofern sich zwischen Vertragsabschluss und Aufnahme der Bau- und Montagearbeiten die Preise unserer Vorlieferanten, unsere Kosten (z. B. Lohn- und Rohstoffpreiserhöhungen etc.) oder unsere Abgaben erhöhen bzw. solche neu eingeführt werden, sind wir berechtigt, den Preis entsprechend zu erhöhen, es sei denn, dass der Preis ausdrücklich als Festpreis bestätigt worden ist. Eine Festpreisvereinbarung ist nur in schriftlicher Form im Rahmen der Auftragsbestätigung unter dem Vorbehalt der Maßgeblichkeit der Schlussabrechnung hinsichtlich der tatsächlich erfüllten Dämmstoffmenge wirksam.
3. Berücksichtigen wir Änderungswünsche des Auftraggebers, so sind wir berechtigt, die hierfür entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
4. Die Mehrwertsteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Rechnung gestellt. Etwaige Erhöhungen des Mehrwertsteuersatzes zwischen Bestellung und Lieferung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Unsere Lieferungen sind innerhalb von acht Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Abschlags- oder Schlussrechnung - porto- und spesenfrei – ohne Skontoabzug zahlbar. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug.
2. Wir sind berechtigt, den Beginn der Bau- und Montagearbeiten von der Leistung einer dem Wert der angefertigten Stoffe und Bauteile entsprechenden Anzahlung abhängig zu machen und monatliche, dem Fortschritt der Arbeiten entsprechende Teilzahlungen zu verlangen.
3. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Auftraggebers sind nicht statthaft.
4. Ein etwa zuvor vereinbarter Gesamtpreis (Festpreis) ist unmittelbar nach Aufforderung durch uns sofort prozentual nach folgenden Grundsätzen zu zahlen:
 - a) 70 % bei der Auftragsbestätigung
 - b) 30 % bei Fertigstellung.

§ 5 Zahlungsverzug und Kreditwürdigkeit

Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen (Verzug) oder bei Bekanntwerden von Scheck- und/oder Wechselprotest sind wir berechtigt,

- von allen Verträgen zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen;
- unseren Eigentumsvorbehalt geltend zu machen und gelieferte noch nicht verarbeitete Materialien und Baustoffe in Besitz zu nehmen (vgl. nachfolgenden § 11);
- alle ausstehenden Zahlungen fällig zu stellen und noch ausstehende Lieferungen oder Arbeiten nur gegen Vorauszahlung auszuführen;
- Verzugszinsen ab Fälligkeitstermin in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB und in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB zzgl. der darauf anfallenden zu der Zeit gültigen Mehrwertsteuer zu berechnen;

§ 6 Fristen der Arbeitsausführung; Verzug

1. Eingegangene Aufträge und Bestellungen gelten erst mit unserer schriftlichen Bestätigung als angenommen. Die Fristen zur Aufnahme und Durchführung der Arbeiten und Termine der Fertigstellung gelten stets nur annähernd und unter der Voraussetzung, dass das Wetter eine Dämmung problemlos zulässt. Termine und Fristen, die verbindlich oder unvermeidlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
2. Fristen zur Aufnahme und Durchführung der Arbeiten und Termine der Fertigstellung verlängern sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Auftraggebers - um den Zeitraum, um den der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen aus diesen oder anderen Abschlüssen uns gegenüber im Verzug ist.
3. Liegt unsererseits Verzug vor, so kann der Kunde nach erfolglosem Verstreichen einer von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung unsererseits Schadensersatz verlangen, allerdings beschränkt auf Mehraufwendungen für ein vorgenommenes Deckungsgeschäft. Weitere Ansprüche bestehen nicht, insbesondere wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit und diejenige gemäß § 287 BGB ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung für leichte Fahrlässigkeit gilt nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers.
4. Es gilt als vereinbart, dass Teilleistungen erfolgen dürfen, es sei denn, dass dies ausdrücklich und in schriftlicher Form ausgeschlossen wird. Für die Bezahlung von Teilleistungen gilt § 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 7 Abnahmeverzug

1. Ist zum Zeitpunkt des Anbietens von Bau- und Montagearbeiten und/oder der Anlieferung von Material zum vereinbarten Termin die Aufnahme der Arbeiten mangels Entgegennahmes des Auftraggebers nicht möglich, so sind wir dazu berechtigt, die Kosten für entstandene Arbeitsstunden sowie die notwendige Neuanlieferung von Materialien zu berechnen.
2. Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Abnahmeverzug können wir pauschal 15 % des Endpreises fordern, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht, oder nicht in voller Höhe der Pauschale entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren, durch uns nachgewiesenen Schadens bleibt uns vorbehalten.
3. Im Falle der Kündigung des Auftraggebers gemäß § 649 BGB vor Beginn der Bauausführung können wir eine pauschale Abfindung in Höhe von 15 % des vereinbarten Endpreises fordern, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht, oder nicht in voller Höhe der Pauschale entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren, durch uns nachgewiesenen Schadens bleibt uns vorbehalten.

§ 8 Leistung und Abnahme des Auftraggebers

1. Sämtliche Baupläne sowie die erforderliche Statik und die erforderlichen Genehmigungen, wie die Baugenehmigungen und die Nutzungs- und Absperrgenehmigungen, sind vom Auftraggeber auf seine Kosten beizubringen. Werden diese Arbeiten durch uns erbracht, müssen diese durch den Auftraggeber gesondert nach der HOAI, der Gebührenordnung der jeweiligen zuständigen Gemeindeverwaltung oder den sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften vergütet werden.
2. Der Auftraggeber sorgt für Abstell- und Lagermöglichkeiten für benötigte Baumaterialien sowie für die Zwischenlagerung und den Abtransport von anfallendem Bauschutt und Verpackungsmaterial. Eine anders lautende Vereinbarung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen wird. Die Entsorgung durch uns ist in jedem Fall gesondert zu vergüten.
3. Zu schützende Bauteile und Materialien sowie Gartenanlagen werden bauseits gesichert und abgedeckt.
4. Bei Dachdeckungs- bzw. Dachdämmungsarbeiten hat der Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten die Antennen und Elektroanlagen auf seine Kosten abzusichern. Für Beschädigungen solcher Anlagen übernehmen wir keine Haftung.

§ 9 Mängelhaftung; Gewährleistung

1. Für Bau- und Montagearbeiten übernehmen wir Gewähr für die Güte der Stoffe und Bauteile und die sach- und fachgerechte Ausführung der Arbeiten. Mängel hat der Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Im Falle einer begründeten Mängelrüge hat der Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Für die Verjährung gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Die Frist beginnt mit der Abnahme der von uns geleisteten Bau- und Montagearbeiten durch den Auftraggeber. Nach Ablauf der Frist ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.
2. Hinsichtlich der Gewährleistung für durch uns gelieferte Stoffe und Baumaterialien gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für Verschleiß- und Verbrauchteile übernehmen wir die Gewähr für den ordnungsgemäßen Einbau, die korrekte Einweisung und die produktübliche Lebensdauer. Wir haften nicht für gebrauchstüblichen Verschleiß oder für durch unsachgemäßen Gebrauch hervorgerufene Schäden. Bezüglich der Beschaffenheit der gelieferten und verbauten Stoffe und Materialien gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Stoffe und Materialien dar.
3. Ist ein Mangel auf besondere Anweisungen des Auftraggebers, auf die von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Werkstoffe oder auf die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers zurückzuführen, so sind wir von der Gewährleistung für diese Mängel frei. Die Gewährleistung erlischt auch dann, wenn ohne unser Einverständnis nachträglich Änderungen an dem von uns gedämmten Gebäude bzw. Gebäudeteilen vorgenommen werden, oder das Gebäude bzw. die Gebäudeteile durch Umstände beschädigt werden, für die wir nicht einzustehen haben.
4. Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an den durch uns gelieferten und verarbeiteten Materialien und Gewerken selbst entstanden sind, werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
5. Nach Durchführung einer Abnahme der durchgeführten Bau- und Montagearbeiten und der verwendeten Materialien durch den Auftraggeber ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen.
6. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der durchgeführten Bau- und Montagearbeiten bzw. der verarbeiteten Materialien vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiter gelten Haftungsbeschränkungen nicht bei unzurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen und Werkleistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferten Materialien bzw. die Gewerke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Forderungen einschließlich der Nebenforderungen und etwaiger Schadensersatzansprüche unser Eigentum.
2. Die Be- oder Verarbeitung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren und Materialien gilt als in unserem Auftrag erfolgt, ohne dass für uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Die Waren und Materialien bleiben daher in jedem Be- oder Verarbeitungszustand unser Eigentum, solange sie nicht durch unsere Bau- und Montagearbeiten zu wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes werden. Wird unsere Eigentumsvorbehaltsware mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwerben wir, falls diese Gegenstände ebenfalls unter Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungsklausel stehen, wertanteilsmäßig (Rechnungswert) Miteigentum an der neuen Sache gemäß §§ 947, 948 BGB, anderenfalls Alleineigentum. Der Auftraggeber verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsgegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Die aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Solidforderungen aus Kontokorrent) tritt der Auftraggeber bereits jetzt in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an unsere sämtlichen Eigentumsvorbehaltsrechte (einfacher, erweiterter, verlängerter oder Kontokorrentvorbehalt) erfassen auch dann nicht, wenn von uns stammende Waren oder Materialien von einem Dritten erworben werden, so lange dieser die Waren oder Materialien nicht bei uns bezahlt hat.
4. Wir ermächtigen den Auftraggeber widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Wir behalten uns vor, die Forderungen selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
5. Der Auftraggeber tritt uns zur Sicherung unserer Forderungen auch die ihm zustehenden Forderungen ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware, falls dies noch möglich ist, zurückzunehmen und gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche unseres Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Für die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus diesem Vertrag auf einen Dritten bedarf es unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
2. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Firmensitz, 27404 Heeslingen. Erfüllungsort für durch uns zu erbringende Leistungen (insbesondere Bau- und Montagearbeiten) ist der Ort, an dem die Leistungen erbracht werden.
3. Gerichtsstand ist der für unseren Firmensitz zuständige Gerichtsort, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Klägers zuständig ist.
4. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Auftragnehmern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Der Auftraggeber bestätigt uns, dass durch den von ihm erteilten Auftrag keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
6. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.